

LIEFERANTENERKLÄRUNG

zur Konformität von Verpackungen – in Anlehnung an Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

RVK-PPWR-2026-011 – Produktfamilie Schaumstoffeinlagen

2. Aussteller (Lieferant)

R.v.Klier Werkstoffprüftechnik, Hansaallee 190, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Ein Bevollmächtigter ist nicht benannt.

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung trägt der unter Nummer 2 genannte Aussteller. Sie dient der Erfüllung der Informationspflichten als Lieferant gemäß Art. 16 PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung

Schaumstoffeinlagen und -zuschnitte als Verpackungskomponenten (Einweg). Umfasst alle Schaumstoff-Artikel (GP-, SE-, TLB-, Foam- und Noppenschaum-Serien) gemäß aktueller Artikelliste.

Rückverfolgbarkeit über Artikelnummer sowie Lieferschein-/Chargenangaben.

5. Konformität

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere der Artikel 5 bis 12, soweit diese gemäß den Übergangsregelungen der Verordnung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens anwendbar sind. Im Einzelnen:

– Material: PE-Schaum (unvernetzt und vernetzt/XLPE) sowie PU-Schaum (Ether-/Ester-Typen). Rezyklatanteil: 0 % (100 % Neuware).

– Art. 5 (Stoffanforderungen): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg; keine SVHC (REACH-Kandidatenliste) über 0,1 Massenprozent; keine PFAS. Die Verpackungen sind nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

– Art. 6/7 (Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil): Die eingesetzten Kunststoffe sind werkstofflich recycelbar. Die Einstufung in Leistungsklassen sowie verbindliche Rezyklatanteil-Angaben erfolgen, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission vorliegen.

– Art. 10 (Minimierung): Die Verpackungen sind auf das für Schutz und Funktion notwendige Minimum an Gewicht und Volumen ausgelegt.

6. Zugrunde gelegte technische Spezifikationen

Materialspezifikationen und Erklärungen der Rohstoff- und Materialhersteller, interne Verpackungsbewertung; Einzelheiten in der technischen Dokumentation des Ausstellers. Harmonisierte Normen bzw. Design-for-Recycling-Kriterien werden nach deren Veröffentlichung ergänzt.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar (interne Fertigungskontrolle, Modul A gemäß Anhang VII PPWR).

8. Zusätzliche Angaben

Der Aussteller ist im deutschen Verpackungsregister LUCID registriert. Änderungen an Material oder Zusammensetzung, welche die Konformität berühren, werden Abnehmern unverzüglich mitgeteilt. Aufbewahrung dieser Erklärung: 5 Jahre ab Inverkehrbringen.

Unterzeichnet für und im Namen von R.v.Klier Werkstoffprüftechnik
Düsseldorf, 27.07.2026

gez. Martin Ziegner, Inhaber / Geschäftsleitung

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.